



INFORMATIONSVORANSTALTUNG LEBENSRAUM FLIESSGEWÄSSER – SANIERUNGSMASSNAHMEN IN OBERÖSTERREICH BIS 2027

Montag, 8. Mai 2023

Thema:
Sanierungsverpflichtungen für die Gemeinden und
Wasserverbände nach § 33d Wasserrechtsgesetz 1959

Referent:
Mag. Hannes Mossbauer
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
beim Amt der Oö. Landesregierung





Sanierungsverpflichtung nach §33d WRG 1959 für die Gemeinden und Wasserverbände an Schwerpunktgewässerstrecken

Mag. Hannes Mossbauer

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht



Wasserrahmenrichtlinie 2000 WRG Novelle 2003

- Guter Zustand aller Gewässer bis 2027
- Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne 2009, 2015, 2021
- Sanierungsbedarf in Österreich vor allem bei der Biologie der Fließgewässer
 - Kontinuumsunterbrechungen bei Wasserkraftanlagen und Schutzwasserbauten
 - Lebensraumverlust durch Regulierungen
 - Nährstoffeinträge



NGP 2009 und NGP 2015 Vorgaben

Verpflichtende Sanierungsmaßnahmen für

1. Wasserentnahmen – Restwasser bei Wasserkraftwerken
2. Querbauwerke als Wanderhindernisse für Fische – Durchgängigkeit / Fischaufstiege

Freiwillige Sanierungsmaßnahmen (u.A.)

zur Lebensraumverbesserung bei Schutz- und Regulierungsbauwerken



NGP 2009 und NGP 2015 - Umsetzung

1. Sanierungsprogramm LGBI 95/2011
Durchgängigkeit ca. 200 SW-Anlagen
Durchgängigkeit + Restwasser ca. 100 WKA
2. Sanierungsprogramm LGBI 85/2019
Restwasser ca. 40 WKA
3. Sanierungsprogramm LGBI 97/2021 vom 30.9.2021
Durchgängigkeit + Restwasser bei bis zu ca.140 Anlagen
(Schutzwasserbau + Wasserkraftwerke)



NGP 2021 – Zielvorgaben WRG / WRRL

Herausforderung:

- zumindest bei einer herzeigbaren Teilmenge der Gewässer ("Schwerpunktgewässer") soll der gute Zustand bis 2027 erreicht werden
- damit 2027 gute Gründe für eine Fristverlängerung geltend gemacht werden können
- um Vertragsverletzungsverfahren und Wassernutzungsgebühren zu vermeiden



NGP 2021 - Schwerpunktgewässerstrecken

Schwerpunkt des 3. NGP:

- Schaffung und Verbesserung von Gewässerlebensraum an ausgewählten Schwerpunktgewässern - *Möglicher Nebennutzen: neuer Naherholungsraum, Verbesserung beim Hochwasserschutz*



NGP 2021 - Schwerpunktgewässerstrecken

Mit der Umsetzung der Maßnahmen soll bis 2025 "zumindest begonnen" werden (Art.2 § 2 Abs.1 Z 2 NGPV 2021, BGBl 182/2022)

Erste Umsetzungsschritte in OÖ:

- Beratungsgespräche der Gewässerbezirke und Informationsschreiben an Gemeinden und Verbände
- Entwurf 4. Sanierungsprogramm voraussichtlich Juni 2023
- Begutachtungsverfahren Sommer 2023
- Anschließend Verordnung



Sanierungsprogramm Schwerpunktgewässerstrecken

§ 33d WRG 1959

- der LH hat entsprechend den Prioritäten des NGP mit Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen
- soll sicherstellen, dass die Ziele rechtzeitig erreicht werden
- wird die Sanierungspflicht für die Gemeinden und Verbände auslösen
- Vorbild: Sanierung im Abwasserbereich zw. 1990 und 2000 (§ 33c WRG 1959 und Abwasseremissionsverordnungen)



Sanierungsprogramm Schwerpunktgewässerstrecken

Konzept des Sanierungsprogrammes

- Definition des Sanierungsraumes (Strecken gem. Anh. 5 der NGPVO in OÖ.)
- Sanierungspflicht für Inhaber von Schutz- und Regulierungsbauwerken im Sanierungsraum
- Festlegung der Sanierungsziele durch Mindestlängen für "große/mittlere/kleine Maßnahmen" je Wasserkörper + Möglichkeit der Abweichung bei Nachweis des gleichen Nutzens
- Vorlage Sanierungsprojekte binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten
- Umsetzung bis 2027 - bzw. Fristverlängerung (?)



Sanierungsprogramm Schwerpunktgewässerstrecken

Welche Folgen hat das Sanierungsprogramm ?

- spätestens zwei Jahre nach in Kraft treten ist ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage stillzulegen
- Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 33d Abs.4 WRG 1959
 - Insbesondere bei schwieriger Projektierung
 - dzt. beschränkt bis 12/2025
- Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen bis 2027
 - Möglichkeit der Fristverlängerung (abhängig von Änderungen in der Wasserrahmenrichtlinie und im WRG 1959)
- Als ultima ratio: Entzug der wasserrechtlichen Bewilligung nach § 27 WRG 1959, wenn das Sanierungsprojekt nicht rechtzeitig vorgelegt wird



Sanierungsprogramm Schwerpunktgewässerstrecken

Was ist zu empfehlen?

- möglichst bald Planungsprozess starten und mit der Umsetzung beginnen
- Förderangebote nutzen
- Grundverfügbarkeit liegt im besonderen öffentlichen Interesse !
- Bemühung zur Einhaltung der Fristvorgaben



Danke für ihre Aufmerksamkeit

Mag. Hannes Mossbauer

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht